

Vernehmlassungsentwurf

Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 585 | 800a

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...,

beschliesst:

I.

Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003¹ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*neu*)

¹ Besonders schützenswerte Personendaten unterliegen einer Schutzfrist von 100 Jahren.

² Die verlängerte Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten auf Gesuch hin endet vorzeitig, wenn die betroffene Person

- a. (*neu*) vor mindestens 10 Jahren verstorben ist,
- b. (*neu*) vor mindestens 100 Jahren geboren wurde und ihr Todeszeitpunkt nicht bekannt ist.

³ Die Schutzfrist für Behandlungsdokumentationen beträgt 120 Jahre.

⁴ Das Staatsarchiv kann bei überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen die Einsichtnahme für bestimmte Kategorien oder im Einzelfall nach Ablauf der Schutzfrist für höchstens weitere 20 Jahre beschränken oder untersagen.

¹ SRL Nr. [585](#)

§ 15 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Das Staatsarchiv kann den Mitbericht der Stelle einholen, welche die Unterlagen abgeliefert hat. Sind besonders schützenswerte Personendaten betroffen, kann es überdies den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte beiziehen.

⁴ Die Einsichtnahme in archivierte Behandlungsdokumentationen während laufender Schutzfrist richtet sich nach der Spitalgesetzgebung.

§ 16a (neu)

Einsichtnahme über Internet

¹ Das Staatsarchiv kann Verzeichnungsdaten und elektronische Fassungen von Akten im Internet zugänglich machen, wenn die Schutzfrist für das betreffende Archivgut nach den §§ 10 und 11 abgelaufen ist.

II.

Spitalgesetz vom 11. September 2006² (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 32a (neu)

Archivierung von Behandlungsdokumentationen

¹ Die Luzerner Psychiatrie bietet die Behandlungsdokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv zur Übernahme an. Die Ärztinnen und Ärzte und ihre Hilfspersonen sind vom Berufs- beziehungsweise vom Amtsgeheimnis entbunden (Art. 320 und 321 StGB).

- ² Patienten und Patientinnen der Luzerner Psychiatrie können verlangen, dass
- a. ihre Behandlungsdokumentation nicht archiviert wird. In diesem Fall wird sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auf Wunsch herausgegeben oder vernichtet. Ausgenommen sind Behandlungsdokumentationen für behördlich angeordnete Zwangsmassnahmen.
 - b. ihre vom Staatsarchiv übernommene Behandlungsdokumentation nicht öffentlich zugänglich ist, sondern Dritten nur zu nicht personenbezogenen Forschungszwecken zugänglich gemacht wird.

³ Die Herausgabe nach Absatz 2a kann mit Rücksicht auf schutzwürdige Interessen Dritter eingeschränkt werden.

⁴ Die Benutzung der archivierten Behandlungsdokumentationen richtet sich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes vom 18. Juni 2003³.

² SRL Nr. [800a](#)

³ SRL Nr. 585

⁵ Die Luzerner Psychiatrie vernichtet Behandlungsdokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, wenn sie weder archiviert noch herausgegeben werden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am in Kraft. Sie unterliegen dem fakultativen Referendum.

Luzern

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: